

## **Pflege Straßenbegleitgrün; Änderung der Zuständigkeit**

### **I. Verfügung**

Die Zuständigkeiten beim Straßenbegleitgrün sind derzeit zwischen dem Betriebshof und dem Fachbereich 5.3 aufgespalten. Dies stellt einem unbefriedigenden Sachverhalt dar.

Einvernehmlich zwischen allen Beteiligten wird folgendes festgelegt:

1. Die nachstehend aufgeführten Aufgaben bei sämtlichem Straßenbegleitgrün, einschließlich der dazugehörigen Bäume werden bei Amt 0.20 „gebündelt“. Der Betriebshof ist grundsätzlich für die Durchführung der Pflege, die Einhaltung der (bisherigen) Standards, die Festlegung der zukünftigen Standards zuständig und hat die Verantwortung für das hierfür zur Verfügung gestellte Budget. Insofern wird das Auftraggeber-/Auftragnehmerverhältnis aufgegeben.
2. Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten obliegt weiterhin noch dem Arbeitsbereich 5.3.2 (Straßenkontrolleure!).
3. Als Budget erhält Amt 0.20 den Durchschnittswert der Pflegeausgaben in den Jahren 2001, 2002 und 2003. Das Budget des Amtes 0.20 wird um den Betrag von 230.000 Euro erhöht, das Budget des Fachbereiches 5.3 (HHSt 0.6300.5139) wird um denselben Betrag gekürzt.
4. Auf eine differenzierte Standardfestlegung wird einvernehmlich verzichtet, um künftig flexibler reagieren zu können. Der (bisherige) Standard ist durch den Durchschnittswert der letzten 3 Jahre definiert. Es ist jedoch durch Amt 0.20 sicherzustellen, dass die sog. „Sichtdreiecke“ beim Straßenbegleitgrün auf jeden Fall vorgehalten werden müssen. Für neu hinzukommendes Straßenbegleitgrün legt Amt 0.20 den Standard eigenverantwortlich fest.
5. Die vorgenannte Regelung gilt ab dem 01.01.2004.

Wolfgang Dandorfer  
Oberbürgermeister